

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1974

Nummer 48

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	30. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	776

1110**Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung**

Vom 30. Juli 1974

Aufgrund des § 42 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 660) und des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1966 (GV. NW. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Abschnitts VI erhält folgende Fassung:
„Abschnitt VI: Besondere Regelungen der Stimmabgabe“.
- b) Im Abschnitt VI werden in der Überschrift unter 3. die Wörter „durch Gefangene“ durch die Wörter „in Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.
- c) An Abschnitt VII wird angefügt:
„§ 75 Verbundene Landtags- und Kommunalwahlen“.

2. In § 4 Abs. 9 wird das Wort „Gefangenenaanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird das Wort „Gefangenenaanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „dreizehnsten“ durch das Wort „zwanzigsten“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

5. In § 11 Abs. 4 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Zur Abgeltung des den Beisitzern des Kreiswahlaußschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungstagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll. Auf die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), entsprechende Anwendung.“.

6. § 12 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung des den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch die Wahrnehmung ihres Amtes am Wahltag entstandenen Aufwandes kann ein Tagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll.“.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Heil- und Pflegeanstanlten“ durch die Wörter „psychiatrischen Krankenanstalten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 1 Nr. 3 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die an dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, bei der Gemeinde als dauernd zugezogen gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind.“.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie ihre Auf-

nahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Wird der Antragsteller in das Wählerverzeichnis aufgenommen, so ist dies der Fortzugsgemeinde mitzuteilen. Diese streicht den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis.“.

8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personen, die sich während der Auslegungsfrist anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Führt der Einspruch zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis, so ist dies der Fortzugsgemeinde mitzuteilen. Diese streicht den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis.“.

9. § 19 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) auf Antrag oder Einspruch von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis zum Ablauf der Auslegungsfrist anmelden, sowie auf Grund der entsprechenden Mitteilungen (§ 15 Abs. 3, § 17 Abs. 3).“.

10. § 21 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem vierunddreißigsten Tage vor der Wahl (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;“.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Buchstaben a und b ausgetauscht.
- b) In Absatz 3 Buchstabe d werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesresserveliste bleibt unberührt.“.
- c) In Absatz 4 Buchstabe a werden das letzte Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 6 abgegeben werden.“.
- d) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 10, daß der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 6 erteilt werden.“.
- e) In Absatz 4 Buchstabe c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 18 Abs. 8 des Gesetzes)“.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Buchstaben a und b ausgetauscht.
- b) In Absatz 2 Satz 4 erhält der Klammerzusatz die Fassung „(§ 18 Abs. 8 des Gesetzes)“.
- c) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Die Zustimmungserklärung ist auf der Landesresserveliste nach dem Muster der Anlage 13 oder nach dem Muster der Anlage 15 abzugeben.“.

13. § 31 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung, der die Anlagen nicht zu enthalten braucht.“.

14. § 32 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlurne soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen durchschnittlichen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben.“.

15. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:
„Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Gemeindedirektor, der die Wahlergebnisse für alle Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet.“.
 - Satz 3 wird Satz 2.
16. In § 56 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Gefangenenanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.
17. In § 57 Satz 2 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 2 des Gesetzes),“ eingefügt:
„zu Mitgliedern auch Wahlberechtigte bestellt werden können, die nicht im Wahlkreis wahlberechtigt sind.“.
18. Die Überschrift des Abschnitts VI erhält folgende Fassung:
„Abschnitt VI: Besondere Regelungen der Stimmabgabe“.
19. In Abschnitt VI erhält die Überschrift unter 3. folgende Fassung:
„3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten“.
20. § 66 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Gefangenenanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Anstaltsinsassen“ ersetzt.
21. In § 68 werden die Wörter „Statistischen Landesamt“ durch die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ ersetzt.
22. Die §§ 70a, 71, 72, 73 werden §§ 71, 72, 73, 74.
23. Es wird folgender neuer § 75 angefügt:

,§ 75**Verbundene Landtags- und Kommunalwahlen**

Werden Landtags- und Kommunalwahlen gemeinsam durchgeführt, so sind die besonderen Bestimmungen der Verordnung über die gemeinsame Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) zu beachten.“.

24. Die Anlagen 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20 Anlagen erhalten die aus der Anlage dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die sich aus dieser Verordnung ergebende Fassung der Landeswahlordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht werden. Dabei werden Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigt sowie die Anlagenfolge neu festgelegt. Das Wort „Landkreis“ wird jeweils durch das Wort „Kreis“ ersetzt. Soweit Parteien angesprochen sind, entfällt jeweils das Beiwort „politisch“.

Düsseldorf, den 30. Juli 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

An den
Herrn Kreiswahlleiter

in

I. Kreiswahlvorschlag

der
(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Landtagswahl am 19.....
im Wahlkreis
(Nr. und Name)

1. Auf Grund des § 19 des Landeswahlgesetzes und des § 22 der Landeswahlordnung wird vorgeschlagen als

Bewerber
(Familienname, Rufname)

Beruf

geboren am in

Wohnort und Wohnung

2. Vertrauensmann für den Kreiswahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben ist¹⁾,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist¹⁾,
- c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei über die Aufstellung des Bewerbers,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften²⁾,
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschages, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist²⁾,
- f) folgende Nachweise der Partei³⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Parteivorstandes nach demokratischen Grundsätzen⁴⁾,
 - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - dd) (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß der Nachweis gemäß aa bis cc dem Landeswahlausschuß erbracht worden ist.

....., den 19.....

[Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei oder⁵⁾
Unterschrift mindestens eines Wahlberechtigten⁶⁾]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von solchen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

³⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

⁴⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

⁵⁾ Bei Wahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht sind.

⁶⁾ Die übrigen Unterschriften für Wahlvorschläge, die von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sind auf einem amtlichen Formblatt gemäß Anlage 7 LWahlO zu erbringen.

II. Zustimmungserklärung¹⁾

Anlage 6 (Rückseite)
Zu § 22 Abs. 1 Satz 1 LWAHLO

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im umseitigen Wahlvorschlag (Ziff. I) zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesreserveliste der
(Name der Partei)
als Bewerber benannt.

....., den 19

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

III. Bescheinigung der Wählbarkeit²⁾

Herr — Frau — Fräulein
(Familienname, Rufname)

geboren am³⁾

wohnhaft in
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor⁴⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 9 LWAHLO abgegeben werden.

²⁾ Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 10 LWAHLO erteilt werden.

³⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7

Zu § 22 Abs. 3 Satz 1 LWahlO

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Kreiswahlleiter

**Unterschriftenliste
für einen Kreiswahlvorschlag**

für die Landtagswahl am 19.....

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der

(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

in dem
(Familienname, Rufname, Wohnort)als Bewerber im Wahlkreis
(Nr. und Name)
benannt ist.

Lfd. Nr. ¹⁾	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeföhrten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
(Zahl)

Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor³⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.²⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 LWahlO zu erteilen.³⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschages muß im Wahlkreis seinen Wohnsitz haben.⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 8

Zu § 22 Abs. 3 Buchstabe c,
§ 26 Abs. 2 LWahlO

Gemeinde

Amt

Kreis

Wahlkreis

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾ ²⁾

für die Landtagswahl am 19.....

Herr — Frau — Fräulein **geboren am**

wohnhaft in -Str. Nr.
ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor³⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muß im Wahlkreis, der Unterzeichner einer Landesreserveliste im Land Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz haben.

²⁾ Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 9Zu § 22 Abs. 4 Buchstabe a L^WahlO**Zustimmungserklärung¹⁾ zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag**

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der

.....
(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Landtagswahl am 19

im Wahlkreis zu.
(Nr. und Name)

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesreserveliste der
als Bewerber benannt.

....., den 19

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 6 L^WahlO) abgegeben werden.

Anlage 10

Zu § 22 Abs. 4 Buchstabe b LWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit¹⁾

für die Landtagswahl am 19.....

Herr – Frau – Fräulein
(Familienname, Rufname)geboren am²⁾ in

wohhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor – Der Amtsdirektor³⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Diese Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 6 LWahlO) erteilt werden.²⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11

Zu § 22 Abs. 4 Buchstabe c LWahlO

, den

19.....

Niederschriftüber die Mitglieder- — Vertreterversammlung¹⁾ für die Aufstellung des Bewerbers²⁾ der

(Name der Partei)

für den Wahlkreis
(Nr. und Name)

zur Landtagswahl am 19.....

D
(Einberufende Parteistelle)hatte am durch
(Form der Einladung)eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis
eine Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis gewählten Vertreterauf heute Uhr nach zur Aufstellung eines Wahl-
kreisbewerbers einberufen.
(Ort und Versammlungsraum)Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder — Vertreter³⁾
(Zahl)Die Versammlung wurde geleitet von
(Ruf- und Familienname)Schriftführer war
(Ruf- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter von den Mitgliedern der Partei im Wahlkreis ordnungsgemäß gewählt worden sind,
 2. daß die Stimmberichtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und
das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberichtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
 3. daß nach der Parteisatzung
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschuß¹⁾
als Bewerber gewählt ist, wer⁴⁾
-
-

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

1.
2.
3.
(Familienname, Rufname, Wohnort)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den von ihnen gewünschten Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

1. **Stimmen**

2. **Stimmen**

3. **Stimmen**

(Familiennamen der Bewerber)

Stimmehaltungen

zusammen

Hiernach hatte — **keiner der Vorgeschlagenen¹⁾**
(Name des erfolgreichen Bewerbers)

In einem 2. Wahlgang⁶⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

1.
2.
(Familiennamen der Bewerber)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

1. Stimmen
2. Stimmen
(Familiennamen der Bewerber)

Stimmenthaltungen

zusammen

Hiernach ist als Bewerber gewählt:

(Ruf- und Familienname, Wohnort)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht¹⁾ — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.¹⁾

Der Versammlungsleiter

Der Schriftführer

1) Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 4 LWAHIG ist der Vordruck entsprechend zu ändern.

*) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 23 Abs. 2 LWA 1990); gemäß § 18 Abs. 2 LWA 1990 ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

⁴⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

⁵⁾ Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

**An den
Herrn Landeswahlleiter
in Düsseldorf**

I. Wahlvorschlag für die Landesreserveliste

der
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am 19.....

1. Auf Grund des § 20 des Landeswahlgesetzes und des § 26 der Landeswahlordnung werden als Bewerber für die Landesreserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf	Geburts- datum	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1					
2					
3					
usw.					

**2. Vertrauensmann für die Landesreserveliste ist
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)**

**Stellvertreter ist
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)**

3. Dem Wahlvorschlag für die Landesreserveliste sind Anlagen¹⁾ beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber²⁾, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit; diese Bescheinigungen sind stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 10 LWahlO beizubringen,
- c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei über die Aufstellung der Bewerber,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften³⁾,
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste⁴⁾,
- f) folgende Nachweise der Partei⁵⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesvorstandes nach demokratischen Grundsätzen⁶⁾,
 - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - dd) (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß die Nachweise gemäß aa bis cc dem Landeswahlausschuß erbracht worden sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der Landesleitung der Partei)

¹⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

²⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Landesreservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlkreis auftritt.

³⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind. Die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten sind auf besonderem Formblättern gemäß Anlage 14 LWahlO zu erbringen.

⁴⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

II. Zustimmungserklärungen¹⁾

zum Wahlvorschlag für die Landesreservelisten der
 für die Landtagswahl am 19 (Name der Partei)

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste (Ziff. I) zu und versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Landes- reserveliste (Ziff. I)	Unterschrift Ruf- und Familienname	Datum der Zustimmung	Ich bin im Kreiswahlvorschlag als Bewerber benannt:	
				Partei ²⁾	Wahlkreis
1	2	3	4	5	6
usw.					

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 15 LWahIO abgegeben werden.

²⁾ Kurzbezeichnung genügt.

Anlage 14

Zu § 26 Abs. 2 Satz 2 LWAhlO

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Landeswahlleiter

Unterschriftenliste

für eine Reserveliste

für die Landtagswahl am 19.....

Ich unterstütze durch meine Unterschrift die Landesreserveliste der

(Name der Partei)

Lfd. Nr. ¹⁾	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift ²⁾
Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen				
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor⁴⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.²⁾ Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesreserveliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.³⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWAhlO zu erteilen.⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Zustimmungserklärung¹⁾ zur Aufnahme in eine Landesreserveliste

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste der

.....
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am 19..... zu.

Ich versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin in dem Kreiswahlvorschlag der
(Name der Partei)

im Wahlkreis benannt.
(Nr. und Name)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf der Landesreserveliste (Anlage 13 LWAHIO) abgegeben werden.

....., den 19.....

Niederschrift

über die Mitglieder- — Vertreterversammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste

der
(Name der Partei)

zur Landtagswahl am 19.....

D
(einberufende Parteistelle)

hat am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Lande
eine Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Vertreter

auf heute, Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung einer Landesreserveliste einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder — Vertreter²⁾
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von
(Ruf- und Familienname)

Schriftführer war
(Ruf- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter von den Mitgliedern der Partei im Land ordnungsgemäß gewählt worden sind,
 2. daß die Stimmberichtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberichtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
 3. daß nach der Parteisatzung
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschuß¹⁾
als Bewerber gewählt ist, wer³⁾
-
.....

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. einzeln

2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Landesreservelisten in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind¹⁾:

1.
2.
(Familienname, Rufname, Wohnort)
3. usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht²⁾ — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen³⁾.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

³⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

⁴⁾ Die Bewerber können in einer Anlage aufgeführt werden.

Anlage 17

Zu § 27 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

Stimmzettel

für die Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis
(Nr. und Name)**Nur einen Bewerber ankreuzen!****Ankreuzen von mehr als einem Bewerber macht den Stimmzettel ungültig!**Der Stimmzettel
ist in **dieser** Spalte
anzukreuzen

1 ¹⁾	Reuter, Karl Otto Angestellter Düsseldorf Wilhelmplatz 4	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	<input type="checkbox"/>
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input type="checkbox"/>
3	Dr. Bachmann, Brigitte Ärztin Düsseldorf Moltkestraße 23	Freie Demokratische Partei F.D.P.	<input type="checkbox"/>
4	Schürmann, Josef Feinmechaniker Düsseldorf Hermannstr. 11	Parteilos ²⁾	<input type="checkbox"/>
5			<input type="checkbox"/>
6			<input type="checkbox"/>

¹⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel gem. § 24 Satz 3 erster Halbsatz LWahlG wird vom Landeswahlleiter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 LWahlO mitgeteilt, sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.²⁾ Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist über der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort anzugeben.

Gemeinde Stimmbezirk Nr.

Amt

Kreis

Wahlkreis

Wahlniederschrift

zur

Landtagswahl am 19.....

....., den 19.....
(Ort)

I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl

waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

1. als Wahlvorsteher
2. als stellvertretender Wahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen*):

1.
2.
3.
(Ruf- und Familiennamen)

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten.
Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben.
Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis nach dem Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung des Gemeindedirektors und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

*) Hilfskräfte sind auch zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in Abschnitt VI zu vermerken.

IV. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel behandeln konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum — Nebenräume — hergerichtet, der — die — nur vom Wahlraum aus betretbar war — waren, und dessen — deren — Eingang vom Wahltaisch übersehen werden konnte.

V. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 37 Abs. 4 und des § 39 Satz 3 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

VII. Von 18 Uhr – Von Uhr Minuten –²⁾¹⁾ ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B).

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab _____ Tiere pro Hektar. **Vermerke** _____

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen (B1)

b) + c) zusammen: Achtung! Einzelne Personen sind nicht erlaubt! Personen.

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein. — Die Gesamtzahl b) + c) war um größer — kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

IX. Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden waren, öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, legten sie getrennt nach den abgegebenen Stimmen und hielten sie so unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Die Beisitzer, die die geordneten, nicht ausgesonderten Stimmzettel unter Aufsicht hatten, übergaben diese nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die ihm bedenklich erschienen, fügte er den ausgesonderten Stimmzetteln bei. Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers wie folgt:

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle anderen Stimmzettel und die leer abgegebenen Wahlumschläge. Hiernach wurden durch Beschuß

- a) Stimmzettel für ungültig erklärt und
leer abgegebene Wahlumschläge festgestellt, zusammen
ungültige Stimmen; die Zahl wurde in Abschnitt X unter Kennziffer C eingetragen (Anlagen
bis);
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden in Abschnitt X unter Kennziffer D mit berücksichtigt (Anlagen bis)).

Der Listenführer verzeichnete jede gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte¹⁾.

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite, je für sich, mit fortlaufenden Nummern versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht (§ 44 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung). Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit fortlaufenden Nummern versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.

Gleichfalls verpackt und versiegelt wurden die Wahlscheine derjenigen Wähler beigefügt, über deren Zulassung der Wahlvorstand beschlossen hat.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1+A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschuß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer ^{a)}	Personen
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A1+A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
B Wähler insgesamt (Nr. VIIIa)
B1 Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIIIc)
C Ungültige Stimmen
D Gültige Stimmen
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Nr. Ruf- und Familiename der Bewerber, Partei	Stimmen
1.
2.
usw. (laut Stimmzettel)

Zusammen

XI. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage bis Anlage verpackt und versiegelt beigelegt¹⁾.

XII. Das Wahlergebnis (Abschnitt X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten – an übermittelt.

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder²⁾.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Wahlvorsteher

Der Schriftführer

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigelegt sind, wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln, nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt,

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Gemeindedirektors werden übergeben

1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,
2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Wahlumschläge, die Wahlurne – gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel – und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

[Unterschrift des Beauftragten des Gemeindedirektors – Amtsdirektors³⁾)]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

³⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

Anlage 20

Zu § 59 Abs. 4 Satz 3 LWAhlO

Briefwahlvorstand Nr.

Wahlkreis

Briefwahlniederschrift

zur Landtagswahl am 19.....

....., den 19.....
(Ort)**I. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr. erschienen:**

1. als Briefwahlvorsteher
2. als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen*).

1.
2.
3.
(Ruf- und Familiennamen)

II. Die Ermittlungsverhandlung wurde um Uhr damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

*) Hilfskräfte sind auch zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in der Niederschrift zu vermerken.

IV. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Kreiswahlleiter bis 18 Uhr Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinnachweise übergeben worden sind.

V. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Briefwahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinnachweis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschuß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil der Wähler im Wahlscheinnachweis nicht aufzufinden war,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag lag oder in einem amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgemeinschaft gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,

..... Wahlbriefe, weil sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen waren.

..... Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend numeriert und
verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 behandelt.
Die Wahlbriefumschläge und zugehörigen Wahlscheine wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen, fortlaufend numeriert und, verpackt und versiegelt, der Wahlniederschrift beigelegt.

VI. Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt V behandelt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

a) Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B
zugleich B 1).

b) Daraufhin wurden die in dem Wahlscheinnachweis eingetragenen Stimmabgabe-
vermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke.

c) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab Wahlscheine.

Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte — nicht — überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....
.....
.....
.....
VII. Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden waren, öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, legten sie getrennt nach den abgegebenen Stimmen und hielten sie so unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Die Beisitzer, die die geordneten, nicht ausgesonderten Stimmzettel unter Aufsicht hatten, übergaben diese nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die ihm bedenklich erschienen, fügte er den ausgesonderten Stimmzetteln bei. Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers wie folgt:

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle anderen Stimmzettel und die leer abgegebenen Wahlumschläge. Hiernach wurden durch Beschuß

- a) Stimmzettel für ungültig erklärt und
leer abgegebene Wahlumschläge festgestellt, zusammen
ungültige Stimmen; die Zahl wurde in Abschnitt VIII unter Kennziffer C eingetragen (Anlagen
bis);
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden in Abschnitt VIII unter Kennziffer D
mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Der Listenführer verzeichnete jede gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte¹⁾.

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite, je für sich, mit fortlaufenden Nummern versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht (§ 44 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung). Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit fortlaufenden Nummern versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.

VIII.

Wahlergebnis

Kennziffer¹⁾

B (zugleich B 1)	Zahl der Wähler (Nr. VI a)
C	Ungültige Stimmen
D	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei	Stimmen
1.
2.
usw.
(laut Stimmzettel)	
Zusammen	

IX. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage bis
Anlage verpackt und versiegelt beigelegt²⁾.

X. Das Wahlergebnis (Abschnitt VIII) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und sodann auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten – an den Kreiswahlleiter übermittelt.

Anwesend waren während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe immer mindestens 3 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder²⁾. Das Wahlgeschäft war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Briefwahlvorsteher

Der Schriftführer

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die leeren Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind, vernichtet. Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigelegt sind, wurden wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt.

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Kreiswahlleiters werden übergeben

1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,

2. die versiegelten Pakete, die Wahlscheinnachweise, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Briefwahlvorsteher

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am , Uhr, von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Kreiswahlleiters)

¹⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.